

§ 1 Beruf und Berufsrecht des Rechtsanwalts

A. Der Beruf des Rechtsanwalts

I. Das Berufsbild und seine geschichtliche Entwicklung

Der Rechtsanwalt¹ ist der unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten. Bereits im germanischen Rechtskreis gab es den Vorsprecher, der vor den Gerichten auftrat. Im Römischen Reich entwickelte sich der Beruf des Rechtsanwalts in Form des Advokaten, der die rechtliche Beratung erteilte, und des Prokurators, der vor Gericht auftrat. Da das römische Recht im Mittelalter in weiten Bereichen in Deutschland galt, gab es bis in das 19. Jahrhundert hinein auch hier Advokaten und Prokuratoren, wie dies zum Teil auch noch heute in anderen europäischen Ländern der Fall ist (z.B. Solicitor/Barrister in England, Avoué/Avocat in Frankreich).

Seit Mitte des 19. Jahrhunderts kämpften die deutschen Rechtsanwälte für die Freiheit ihrer Berufsausübung, für Unabhängigkeit sowie für Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und Öffentlichkeit der gerichtlichen Verfahren. Dieser Kampf um die „freie Advokatur“ führte 1878 zu der Einführung der Rechtsanwaltsordnung (RAO). Seither gibt es in Deutschland den einheitlichen Beruf des Rechtsanwalts.

Stellung und Beruf des Rechtsanwalts sind heute in der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) geregelt, jedoch auch in den einzelnen Verfahrensgesetzen. Der Rechtsanwalt ist nach § 3 BRAO der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten. Das berechtigt ihn, vor Gerichten, Schiedsgerichten und Behörden aufzutreten. Jeder Bürger hat das Recht, sich durch den Rechtsanwalt seiner Wahl beraten und vor Gerichten, Schiedsgerichten oder Behörden vertreten zu lassen.

II. Organ der Rechtspflege

Das Grundgesetz garantiert in Art. 103 Abs. 1 die Gewährung rechtlichen Gehörs als Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips. Dazu gehört die Möglichkeit der rechtlichen Stellungnahme. Um sie zu nutzen, bedarf der Bürger eines kompetenten und unabhängigen Beraters und Vertreters, den er in der Person des Rechtsanwalts findet. In der BRAO ist festgelegt:

- der Rechtsanwalt ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege (§ 1 BRAO);
- der Rechtsanwalt ist der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten (§ 3 Abs. 1 BRAO).

Diese gesetzlich verbrieft Rechtsstellung ist ein wesentliches Merkmal der Berufsausübung. Gerade die Unabhängigkeit gegenüber dem Gericht und anderen staatlichen Institutionen macht den Rechtsanwalt zur Vertrauensperson seines Mandanten; seine Unabhängigkeit von den Weisungen des Mandanten macht ihn zu einem gleichberechtigten Organ der Rechtspflege.

Die Anerkennung als unabhängiges Organ der Rechtspflege bindet den Rechtsanwalt, wenn er bei Gericht auftritt, als Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigten oder als Verteidiger an die jeweiligen Verfahrensordnungen. Hierbei ist ihm durch den sog. Anwaltszwang eine monopolähnliche Stellung eingeräumt.

Anwaltszwang bedeutet, dass ausschließlich ein Rechtsanwalt die Interessen des Rechtsuchenden vertreten darf. Zu den damit verbundenen Privilegien zählen u.a. das Recht der praktisch unbeschränkten Akteneinsicht in nahezu allen Verfahren sowie das Recht, in bestimmten Fällen eidesstattliche Versicherungen aufzunehmen.

¹ Die Bezeichnung „Rechtsanwalt“ wird im Folgenden neutral als Berufsbezeichnung verwendet und gilt für Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen gleichermaßen.

Durch das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) werden die Rechtsuchenden und die Rechtsanwaltschaft vor unerlaubter Rechtsberatung geschützt; in diesem Gesetz sind im Wesentlichen die Ausnahmen geregelt, in denen auch Angehörige anderer Berufe außergerichtlich in Rechtsangelegenheiten tätig werden können.

III. Die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts gegenüber dem Mandanten

- 3 Der Rechtsanwalt hat seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und sich innerhalb und außerhalb des Berufs der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung des Rechtsanwalts erfordern, würdig zu erweisen (§ 43 BRAO). Das bedeutet, dass er zwar dem Interesse seines Mandanten dient, dies jedoch nicht die alleinige Richtschnur für sein berufliches Handeln sein darf. Weder darf er sich für Ungesetzlichkeiten hergeben noch darf er seine Unabhängigkeit gegenüber dem Mandanten aufgeben, mag dieser ihn auch noch so drängen, auf bestimmte Weise tätig zu werden. Dies kann zu Konfliktsituationen führen und zwar gegenüber:

- dem Mandanten;
- der Familie des Mandanten und anderen Personen, denen gegenüber der Mandant moralische oder gesetzliche Verpflichtungen hat;
- dem Berufsstand, dem er angehört, im Allgemeinen und seinen Mitgliedern im Besonderen;
- der Öffentlichkeit, für die die Existenz eines freien und unabhängigen, wenn auch gesetzlich reglementierten Berufsstandes eine wesentliche Garantie ihrer Freiheitsrechte darstellt.

Lässt sich ein im Mandatsverhältnis entstandener Konflikt nicht lösen, wird ein verantwortungsbewusst handelnder Rechtsanwalt das Mandat niederlegen, allerdings in einer Weise, die den Grund für Dritte nicht erkennen lässt und dem Mandanten nicht schadet oder ihn bloßstellt.

Der Rechtsanwalt ist aufgrund des Mandatsvertrages zwar verpflichtet, dessen Entschlüssen in Bezug auf Einleitung und Beendigung von Verfahren, Einlegen von Rechtsmitteln und dergleichen zu beachten. Die Partei erteilt also nach Beratung durch den Rechtsanwalt den Auftrag, was zu veranlassen ist; dies obliegt allein dem Mandanten, weil es dessen eigene Angelegenheit betrifft und weil dieser auch das damit verbundene persönliche und wirtschaftliche Risiko trägt.

Der Rechtsanwalt entscheidet jedoch – wenn auch in Abstimmung mit seinem Mandanten – darüber, auf welche Weise die ihm übertragene Aufgabe gelöst werden soll. Weisungen, wie die Angelegenheit bearbeitet, wie sie der Gegenseite und dem Gericht gegenüber dargestellt und wie verhandelt werden soll, ist der Rechtsanwalt nicht unterworfen. Nach § 45 Nr. 1 BRAO ist ihm eine Tätigkeit verboten, wenn er durch ein ihm vom Mandanten zugemutetes Verhalten seine Berufspflichten verletzen würde. Der Rechtsanwalt muss die Führung eines aussichtslosen Prozesses ablehnen, wenn er nach sorgfältiger Prüfung keine Chancen sieht. Gleiches gilt für Rechtsmittel. Führt er gleichwohl solche Prozesshandlungen durch, kann er sich nicht auf Weisungen des Auftraggebers berufen und haftet sogar für die Verfahrenskosten, wenn er diesen nicht ausreichend beraten und belehrt hat. Lässt sich der Mandant in solchen Fällen nicht überzeugen, wird die Niederlegung des Mandats in Betracht zu ziehen sein.

IV. Die Rechtsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland

- 4 Rechtsanwälte üben ihren Beruf alleine oder im Zusammenschluss mit anderen aus. Dies kann auf der Grundlage der in Deutschland und in den Staaten der Europäischen Union zulässigen Gesellschaftsformen geschehen (§§ 59b ff BRAO). Möglich sind auch Berufsausübungsgesellschaften, in denen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Patentanwälte und sogar andere Angehörige anderer freier Berufe, wie Ärzte oder Architekten, Gesellschafter sind.

Anfang 2023 waren 165.168 Rechtsanwälte zugelassen, davon waren 22.765 als Syndikusrechtsanwälte in Unternehmen tätig. Der Anteil der Rechtsanwältinnen liegt bei etwa 36 %. Als Angehörige eines anderen Staates der Europäischen Union mit der Berechtigung, in Deutschland unter ihrer Berufsbezeichnung auf dem Gebiet ihres Heimatrechts und im internationalen Recht tätig zu werden, waren 1.219 Rechtsanwälte zugelassen.

V. Arbeitsgebiete, Spezialisierungen, Fachanwälte

Rechtsanwälte sind vornehmlich in folgenden Bereichen tätig:

5

- außergerichtliche Beratung. Sie werden hinzugezogen für die rechtsvorsorgende und rechtsgestaltende Beratung mit dem Ziel, durch klare Regelungen spätere Meinungsverschiedenheiten zu vermeiden. Dies geschieht nicht nur im Zusammenhang mit Vertragsgestaltungen in der gewerblichen Wirtschaft, sondern zunehmend auch im privaten Bereich (z.B. Mitwirkung und Überprüfung bei Immobilienverträgen, Eheverträgen und der Errichtung von Testamenten).
- vorgegerichtliche Tätigkeit. Zur Vermeidung gerichtlicher Schritte wird der Rechtsanwalt bei sich abzeichnenden Auseinandersetzungen eingeschaltet, z.B. um die Gegenseite zu vertragsgerechtem Verhalten aufzufordern oder um über Regelungen zur gütlichen Beilegung eines Streitfalles zu verhandeln.
- forensische Tätigkeit. Hier wird der Rechtsanwalt in seiner Funktion als Prozessbevollmächtigter und Parteivertreter in Zivilsachen oder als Verteidiger in Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren tätig. Aufgaben und Befugnisse, Rechte und Pflichten regeln sich nach den jeweils maßgeblichen Verfahrensordnungen.
- Ausübung richterlicher Funktionen als Mitglieder privater Schiedsgerichte oder bei arbeitsrechtlichen Einigungsstellen.
- Mediation oder Schlichtung bei denen der von den Parteien gemeinschaftlich beauftragte Rechtsanwalt Wege zur Bereinigung von Konflikten und Lösungsmöglichkeiten aufzeigen soll.

Auf Schwerpunkte der beruflichen Tätigkeit oder Spezialisierungen darf der Rechtsanwalt auf dem Praxisbogen oder in sonstigen Informationen hinweisen.

Auch wenn der Rechtsanwalt aufgrund seiner umfassenden Ausbildung befähigt ist, sich auf allen Rechtsgebieten zu betätigen, findet zunehmend eine Spezialisierung statt; dies gilt vor allem in Kanzleien, in denen mehrere Rechtsanwälte tätig sind.

Die Spezialisierung auf bestimmten Rechtsgebieten findet ihren sichtbaren Ausdruck in der Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung an diejenigen, die ihre Qualifikation durch besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen nachgewiesen haben. Dies geschieht durch das erfolgreiche Absolvieren von anwaltspezifischen Lehrgängen und den Nachweis der Bearbeitung einer bestimmten Anzahl von Fällen auf dem besonderen Fachgebiet. Der Fachanwalt muss der für ihn zuständigen Rechtsanwaltskammer jährlich nachweisen, dass er sich fortgebildet hat. Einzelheiten regelt die Fachanwaltsordnung (FAO).

6

Fachanwälte gibt es auf bisher 24 Rechtsgebieten:

- Verwaltungsrecht
- Steuerrecht
- Arbeitsrecht
- Sozialrecht
- Familienrecht
- Strafrecht
- Insolvenzrecht
- gewerblicher Rechtsschutz
- Bank- und Kapitalmarktrecht

- Informationstechnologierecht (IT-Recht)
- Versicherungsrecht
- Medizinrecht
- Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- Verkehrsrecht
- Bau- und Architektenrecht
- Erbrecht
- Transport- und Speditionsrecht
- Handels- und Gesellschaftsrecht
- Urheber- und Medienrecht
- Agrarrecht
- Internationales Wirtschaftsrecht
- Vergaberecht
- Migrationsrecht
- Sportrecht

Etwa ein Drittel aller Rechtsanwälte verfügen über die Zusatzqualifikation als Fachanwälte.

Für Rechtssuchende hilfreich ist die „Deutsche Anwaltsauskunft“ des DAV. Unter der Telefonnummer 01805/181805 oder unter www.anwaltsauskunft.de können Informationen über Fachanwälte und Tätigkeitsschwerpunkte, Fremdsprachen und Kenntnisse im Recht anderer Länder eingeholt werden.

VI. Die Tätigkeit in weiteren beruflichen und außerberuflichen Aufgaben

- 7 Rechtsanwälte werden vielfach mit Aufgaben betraut, bei denen ihre fachlichen Kenntnisse notwendig oder erwünscht sind. In solchen Fällen sind anwaltliche Tätigkeiten von berufsfremden Tätigkeiten abzugrenzen. Nur die anwaltlichen Tätigkeiten sind nach Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) abzurechnen. Ebenso ist die Abgrenzung zwischen anwaltlicher Tätigkeit und berufsfremder Tätigkeit wichtig für die Frage einer Haftung des Rechtsanwalts und den Schutz durch die Berufshaftpflichtversicherung. Eine rein wirtschaftliche Interessenvertretung ohne Rücksicht auf rechtliche Fragen ist keine anwaltliche Berufstätigkeit.

Berufsfremde Tätigkeiten sind u.a.:

- Vermögensverwaltung, kaufmännische Buchführung, Aufstellung von Finanzierungsplänen, Unterschlagungsprüfungen und Maklertätigkeiten gehören nicht zum Bereich anwaltlicher Berufsausübung
- Kaufmännische und bankmäßige Tätigkeiten (z.B. Buchführung, Bilanzierung, Aufstellen von Finanzierungsplänen). Die Steuerberatung ist dagegen anwaltliche Berufstätigkeit
- Vermögens- und Hausverwaltungen und Verwaltung nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG)
- Vormundschaft, Betreuung, Pflugschaft. Soweit der Rechtsanwalt jedoch in dieser Funktion typische anwaltliche Leistungen erbringt, wie z.B. eine Prozessführung, erhält er dafür Gebühren nach dem RVG. Voraussetzung ist jedoch, dass ein Nichtjurist einen Anwalt hinzugezogen haben würde
- Testamentsvollstreckung, Nachlassverwaltung oder Nachlasspflugschaft
- Insolvenzverwaltung
- Mitgliedschaft im Gläubigerausschuss
- Zwangsverwaltung
- Treuhandschaft

Der Rechtsanwalt wird für berufsfremde Tätigkeiten ggf. eine zusätzliche Haftpflichtversicherung abschließen.

Rechtsanwälte sind ferner vielfach in Aufsichtsräten und Beiräten von Unternehmen tätig sowie in Vorständen und anderen Ämtern von Vereinen oder Vereinigungen. Auch hier ist die Frage eines Haftpflichtversicherungsschutzes bei der Übernahme dieser Aufgaben zu klären.

Zu den ehrenamtlich übernommenen Aufgaben gehört die Tätigkeit in berufsbezogenen Ämtern, z.B. im Vorstand der Rechtsanwaltskammern, in der Anwaltsgerichtsbarkeit, in Berufsbildungsausschüssen, als Ausbildungsberater, in den Gremien des Deutschen Anwaltvereins und der örtlichen Anwaltvereine, als Lehrer in Berufsschulen für den Fachkundeunterricht der Auszubildenden, in anderen Schulen bei der Erteilung von Rechtskundeunterricht, als Mitglieder der Prüfungsausschüsse nach dem Berufsbildungsgesetz, bei der Bearbeitung von Gnadensachen nach der Gnadensordnung usw.

B. Die Zulassung als Rechtsanwalt

Die Berufsausübung als Rechtsanwalt setzt eine Zulassung voraus. Zugelassen wird, wer die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz (DRiG) erworben hat (§ 4 BRAO). Rechtsanwälte haben somit dieselbe berufliche Ausbildung wie Richter, Staatsanwälte und Notare. Diese vollzieht sich in folgenden Abschnitten:

- Berechtigung zum Hochschulstudium (Hochschulreife);
- Studium der Rechtswissenschaften an einer Universität;
- Ablegung der ersten juristischen Staatsprüfung (Referendarexamen) vor einem Justizprüfungsamt; die Justizprüfungsämter sind den Oberlandesgerichten angegliedert;
- Ableistung eines Vorbereitungsdienstes (Referendarzeit);
- Ablegung der zweiten juristischen Staatsprüfung (Assessorexamen) vor einem Landesjustizprüfungsamt.

Wer die zweite juristische Staatsprüfung abgelegt hat, ist berechtigt, den Titel Assessor zu führen.

Eine Promotion (Doktorprüfung), die aufgrund einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) durch die Universität erfolgt, ist für die Zulassung als Rechtsanwalt nicht erforderlich.

Die Zulassung wird mit der Aushändigung der von der Rechtsanwaltskammer ausgestellten Urkunde wirksam. Zuvor wird der Bewerber vor der Rechtsanwaltskammer vereidigt. Auch muss dieser den Abschluss der in § 51 BRAO vorgeschriebenen Berufshaftpflichtversicherung nachweisen.

Berufsausübungsgesellschaften bedürfen der Zulassung durch die für ihren Sitz zuständige Rechtsanwaltskammer.

Die Zulassung kann aus gewichtigen Gründen, die in der BRAO näher beschrieben sind, widerrufen oder bei besonders schwerer Pflichtverletzung entzogen werden.

C. Anwaltliches Berufsrecht

I. Grundlagen

§ 43 BRAO verpflichtet den Rechtsanwalt, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben. Er hat sich innerhalb und außerhalb des Berufs der Achtung und des Vertrauens, welches die Stellung des Rechtsanwalts erfordert, würdig zu erweisen.

Die Grundpflichten des Rechtsanwalts sind in § 43a BRAO dargestellt. Es sind dies:

- Wahrung der beruflichen Unabhängigkeit;
- Pflicht zur Verschwiegenheit;
- Gebot der Sachlichkeit;
- Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen;
- Sorgfalt bei der Behandlung anvertrauter Vermögenswerte;
- Fortbildungspflicht.

Neben Bestimmungen in der BRAO selbst wie zur Lockerung des Werbeverbots (§ 43b BRAO) oder über die Versagung der Berufstätigkeit in bestimmten Fällen (§§ 45, 46 BRAO) werden die beruflichen Pflichten in der Berufsordnung (BORA) geregelt. Die BORA regelt u.a. Einzelheiten

- im Zusammenhang mit Werbung;
- gegenüber dem Mandanten bei Durchführung eines Auftrages;
- gegenüber Gerichten und Behörden;
- gegenüber anderen Rechtsanwälten und gegenüber der Rechtsanwaltskammer;
- bei der Vereinbarung und Abrechnung der Gebühren;
- im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr.

Weitere Berufsregelungen enthält die Fachanwaltsordnung (FAO) zum Erwerb der Fachanwaltsbezeichnung und in § 15 FAO zur Pflicht der Fortbildung auf dem jeweiligen Fachgebiet.

II. Internationale Grundsätze des Berufsrechts

- 11 Bei grenzüberschreitender Tätigkeit im Bereich der Europäischen Union gelten anstelle der Berufsordnung die „Berufsregeln der Rechtsanwälte der europäischen Gemeinschaft (CCBE)“ mit der Einschränkung, dass europäisches Gemeinschaftsrecht oder deutsches Verfassungs-, Gesetzes- oder Verordnungsrecht Vorrang hat.

Die CCBE-Regeln stimmen weitgehend mit dem Berufsrecht der BRAO und der BORA überein. Eine Besonderheit gibt es jedoch in Nr. 5.3 CCBE, die die Vertraulichkeit der Korrespondenz zwischen Rechtsanwälten unterschiedlicher Mitgliedstaaten betrifft. In den Ländern des romanischen Rechtskreises, insbesondere also in Belgien, Frankreich, Italien, Portugal und Spanien, ist die Korrespondenz unter Rechtsanwälten grundsätzlich vertraulich; der Inhalt der Gespräche und Schreiben darf weder gegenüber Dritten, also Gerichten oder Behörden, noch gegenüber dem eigenen Mandanten offenbart werden. In der Bundesrepublik, aber auch in den Niederlanden und Dänemark hingegen ist der Mandant umfassend zu unterrichten. Nach § 29a BORA ist nach Abstimmung mit dem Mandanten eine Beantwortung der Anfrage eines ausländischen Kollegen vorgeschrieben, ob die kollegiale Korrespondenz vertraulich oder „ohne Präjudiz“ behandelt werden kann. Ist der adressierte (deutsche) Rechtsanwalt im Hinblick auf das nationale Berufsrecht nicht imstande, diese Bedingungen zu wahren, hat er den Absender umgehend hierüber zu unterrichten.

Eine weitere Besonderheit ergibt sich aus Nr. 5.7 CCBE in Bezug auf Honorarforderungen. Wird ein Mandat einem ausländischen Kollegen übertragen oder wird dieser um Beratung gebeten, haftet der Rechtsanwalt persönlich auf Zahlung von Honorar, Kosten und Auslagen, wenn die Zahlung nicht vom Mandanten erlangt werden kann. Dieser Gefahr kann dadurch begegnet werden, dass zu Beginn der Zusammenarbeit eine anderweitige Vereinbarung getroffen wird; auch kann der beauftragende Rechtsanwalt dem anderen mitteilen, für künftig entstehende Honorare oder Kosten nicht mehr haften zu wollen.

III. Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit der Rechtsanwälte innerhalb der Europäischen Union

- 12 Juristen, die einen dem Rechtsanwalt vergleichbaren Beruf in den Mitgliedstaaten der EU oder den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausüben (europäische Rechtsanwälte), können sich in ihrem Beruf auch in Deutschland betätigen. Die Voraussetzungen hierfür regelt das „Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland“ (EuRAG).

Sofern der europäische Rechtsanwalt nur vorübergehend Tätigkeiten eines Rechtsanwalts in Deutschland erbringt, bedarf er keiner besonderen Zulassung. Er wird in diesen Fällen als dienstleistender europäischer Rechtsanwalt bezeichnet (§ 25 EuRAG). Soweit er tätig wird, hat er im Zusammenhang mit der Vertretung

oder Verteidigung eines Mandanten im Bereich der Rechtspflege oder vor Behörden die Stellung eines deutschen Rechtsanwalts, insbesondere dessen Rechte und Pflichten. Es bestehen allerdings einige wichtige Einschränkungen: Im Bereich der Strafrechtspflege, insbesondere bei inhaftierten Mandanten, kann der europäische Rechtsanwalt nur im Einvernehmen mit einem deutschen Rechtsanwalt handeln, dem sogenannten Einvernehmensanwalt; inhaftierte Mandanten darf er z.B. nur in Begleitung des Einvernehmensanwalts besuchen und nur über einen solchen mit dem Mandanten schriftlich verkehren (§ 30 EuRAG).

Europäische Rechtsanwälte, die sich in Deutschland niederlassen wollen, bedürfen der Aufnahme in eine Rechtsanwaltskammer. Sie werden niedergelassene europäische Rechtsanwälte genannt und müssen die Berufsbezeichnung ihres Herkunftsstaates führen (§ 2 EuRAG). Sie dürfen sich daher nicht als „europäischer Rechtsanwalt“ bezeichnen und dies nicht in der Werbung zum Ausdruck bringen. Rechtsanwälte aus Österreich oder Liechtenstein müssen zur Vermeidung von Verwechslungen zusätzlich die Berufsorganisation ihres Herkunftsstaates angeben.

Wer mindestens eine dreijährige effektive und regelmäßige Tätigkeit als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt in Deutschland auf dem Gebiet des deutschen Rechts einschließlich des Gemeinschaftsrechts ausgeübt hat und dies nachweist, wird auf seinen Antrag als deutscher Rechtsanwalt zugelassen. Wer die Zulassung nach kürzerer Tätigkeit im deutschen Recht anstrebt, muss neben den Nachweisen hierüber seine Qualifikation im Gespräch nachweisen.

Wer ohne vorherige Tätigkeit die Zulassung anstrebt, muss durch eine Eignungsprüfung seine Fähigkeit, den Beruf eines Rechtsanwalts in Deutschland auszuüben, nachweisen.

Für die niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte gilt das Berufsrecht eines deutschen Rechtsanwalts. Beide unterliegen der Aufsicht der für sie zuständigen Rechtsanwaltskammer und können durch die Anwaltsgerichtsbarkeit zur Rechenschaft gezogen werden.

D. Anwaltsgerichtsbarkeit

Verstöße eines Rechtsanwalts oder der Berufsausübungsgesellschaft gegen Berufspflichten werden durch die Anwaltsgerichte geahndet. Auf das Verfahren werden die Bestimmungen der Strafprozessordnung sinngemäß angewendet. Die Besonderheiten des Verfahrens sind in den §§ 113 bis 161a BRAO geregelt. Es wird durch einen Antrag der Staatsanwaltschaft eingeleitet oder durch einen Antrag des Rechtsanwaltes selbst (§ 121 BRAO).

Gerichte der Anwaltsgerichtsbarkeit sind:

- Anwaltsgericht für den jeweiligen Bezirk der Rechtsanwaltskammer. Die Kammern des Anwaltsgerichts haben drei Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden, die alle Rechtsanwälte sind.
- Anwaltsgerichtshof für Rechtsanwälte (AGH). Diese werden bei einem Oberlandesgericht errichtet. Gegenwärtig besteht in jedem Bundesland ein Anwaltsgerichtshof. Die Senate der Anwaltsgerichtshöfe entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern. Der Vorsitzende und zwei Beisitzer sind Rechtsanwälte als ehrenamtliche Richter, die beiden weiteren Beisitzer sind Berufsrichter.
- Senat für Anwaltssachen beim Bundesgerichtshof. Der Senat besteht aus dem Präsidenten des BGH, drei Rechtsanwälten als ehrenamtliche Richter und drei Berufsrichtern des BGH.

Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft nimmt in den Verfahren vor dem Anwaltsgericht und dem Anwaltsgerichtshof die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht wahr, in dessen Bezirk das Anwaltsgericht oder der AGH seinen Sitz hat.

Der beschuldigte Rechtsanwalt kann nicht gezwungen werden, in der Hauptverhandlung zu erscheinen. Erscheint er jedoch bei einer von ihm selbst eingelegten Berufung ohne Entschuldigung nicht vor dem AGH und ist er auch nicht durch einen Verteidiger vertreten, wird sein Rechtsmittel ohne Verhandlung verworfen. Eine weitere Besonderheit besteht darin, dass die Hauptverhandlung grundsätzlich nicht öf-

fentlich ist; es dürfen jedoch neben Vertretern der Justiz diejenigen Rechtsanwälte an der Verhandlung teilnehmen, die derselben Rechtsanwaltskammer angehören.

Die Revision zum BGH ist nur zulässig, wenn der AGH diese wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat oder wenn über die Entziehung der Zulassung bzw. Aberkennung der Rechtsdienstleistungsbefugnis oder über ein zeitlich begrenztes Vertretungsverbot zu entscheiden war (§ 145 BRAO).

14 Anwaltsgerichtliche Maßnahmen (§ 114 Abs. 1 BRAO) sind:

- Warnung,
- Verweis,
- Geldbuße bis zu 25.000,00 EUR,
- Verbot, auf bestimmten Rechtsgebieten als Vertreter und Beistand für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren tätig zu werden,
- Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft.

Gegen Berufsausübungsgesellschaften kann ein Bußgeld bis zu 500.000,00 EUR verhängt werden; an die Stelle der Ausschließung tritt die Aberkennung der Rechtsdienstleistungsbefugnis (§ 114 Abs. 2 BRAO).

Verweis und Geldbuße können nebeneinander verhängt werden.

Das Verbot, für eine bestimmte Zeit auf bestimmten Rechtsgebieten tätig zu werden, wird unter Umständen dann ausgesprochen, wenn die Pflichtverletzung gerade auf diesem bestimmten Gebiet lag (z.B. die Tätigkeit als Strafverteidiger, wenn ein Zeuge zur Falschaussage veranlasst wurde).

Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, es werde auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft, Aberkennung der Rechtsdienstleistungsbefugnis oder auf ein befristetes Vertretungsverbot erkannt werden, kann ein Berufs- oder Vertretungsverbot als vorläufige Maßnahme verhängt werden (§§ 150, 161a BRAO). Dadurch sollen der Berufsstand und die Allgemeinheit vor einem Rechtsanwalt geschützt werden, der schwere Standesverstöße begangen hat und bei dem auch künftig solche Pflichtwidrigkeiten zu befürchten sind. Für solche vorläufigen Maßnahmen besteht ein Bedürfnis, weil die anwaltsgerichtlichen Verfahren erst nach Beendigung eines strafgerichtlichen Verfahrens durchgeführt werden können. Wegen der einschneidenden Folgen für die Berufsausübung ist das vorläufige Berufs- oder Vertretungsverbot nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur unter engen Voraussetzungen zulässig.

Neben den Verfahren wegen berufsrechtlicher Pflichtverstöße ist die Anwaltsgerichtsbarkeit auch in den sog. verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen zuständig. In diesen Verfahren entscheidet der Anwaltsgerichtshof als erste Instanz (§ 112a Abs. 1 BRAO). Die Verfahren betreffen vor allem die Zulassung zur Anwaltschaft, den Widerruf der Zulassung oder die Fachanwaltschaft. Das Verfahrensrecht richtet sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Der Bundesgerichtshof entscheidet über das Rechtsmittel der Berufung gegen Urteile des Anwaltsgerichtshofs und in erster und letzter Instanz u.a. bei Streitigkeiten über Wahlen und Beschlüsse der BRAK (§ 112a Abs. 2 BRAO).

E. Rechtsanwaltskammern

I. Die Bundesrechtsanwaltskammer

- 15 Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist die Dachorganisation der Rechtsanwaltskammern. In ihr sind alle Rechtsanwaltskammern der Bundesrepublik Deutschland zusammengeschlossen (27 regionale Rechtsanwaltskammern und eine Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof).

Der Sitz der Bundesrechtsanwaltskammer ist Berlin mit der Anschrift:

Littenstraße 9
10179 Berlin
Telefon: 030 284939-0
Telefax: 030 284939-11
E-Mail: zentrale@brak.de
Internet: www.brak.de

Aufgaben der Bundesrechtsanwaltskammer sind insbesondere:

16

- in Fragen, welche die Gesamtheit der Rechtsanwaltskammern angehen, die Auffassung der einzelnen Kammer zu ermitteln und im Wege gemeinschaftlicher Aussprache die Auffassung der Mehrheit festzustellen;
- Richtlinien für Fürsorgeeinrichtungen der Rechtsanwaltskammern aufzustellen;
- in allen die Gesamtheit der Rechtsanwaltskammern berührenden Angelegenheiten die Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer den zuständigen Gerichten und Behörden gegenüber zur Geltung zu bringen;
- die Gesamtheit der Rechtsanwaltskammern gegenüber Behörden und Organisationen zu vertreten;
- Gutachten zu erstatten, die eine an der Gesetzgebung beteiligte Behörde oder Körperschaft des Bundes oder ein Bundesgericht anfordert;
- berufliche Fortbildung der Rechtsanwälte zu fördern.

Für besondere Bereiche hat die Bundesrechtsanwaltskammer Fachausschüsse gebildet, die die Entscheidungen der Organe der Bundesrechtsanwaltskammer vorbereiten – insbesondere Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben. Die Bundesrechtsanwaltskammer gibt die BRAK-Mitteilungen in digitaler Form heraus, die alle zwei Monate erscheinen und allen Rechtsanwälten über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) übermittelt werden. Sie informieren ausführlich über berufspolitische Entscheidungen, über Gesetzesvorhaben, geben Hinweise zur Berufsausübung und veröffentlichen berufsrechtliche Entscheidungen.

Der Bundesrechtsanwaltskammer ist die „Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft“ angegliedert (§ 191fBRAO). Diese kann bei Gebührenstreitigkeiten oder Regressfragen bis 50.000,00 EUR angerufen werden. Die Schlichtungsstelle (Ombudsstelle) ist unabhängig und soll Streitigkeiten nach Möglichkeit durch einvernehmliche Regelungen außergerichtlich erledigen. Das Verfahren ist kostenlos.

Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon: 49(0)30/2844417-0
Telefax: 030 2844417-12

E-Mail: schlichtungsstelle@s-d-r.org
Internet: schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de

Ein besonderes Organ bei der Bundesrechtsanwaltskammer ist die Satzungsversammlung (§ 191a BRAO). Deren Mitglieder werden von den einzelnen Rechtsanwaltskammern gewählt. Die Satzungsversammlung hat in Ausübung ihrer Satzungscompetenz (§ 59b BRAO) die „Berufsordnung für Rechtsanwälte“ (BORA) erlassen und ist für Satzungsänderungen zuständig. Die BORA regelt die allgemeinen Berufspflichten (Gewissenhaftigkeit, Wahrung der Unabhängigkeit, Verschwiegenheit, Sachlichkeit, Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, Umgang mit fremden Vermögenswerten) und die besonderen Berufspflichten. Zum Aufgabengebiet der Satzungsversammlung gehört auch die Anpassung der Fachanwaltsordnung (FAO) an die jeweiligen Entwicklungen.

17

II. Die Rechtsanwaltskammern

- 18** Die Rechtsanwaltskammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Ihnen gehören die Rechtsanwälte an, die in dem Bezirk eines Oberlandesgerichts zugelassen sind. Die Rechtsanwaltskammern sind die Selbstverwaltungsorgane der Anwaltschaft in ihrem jeweiligen Bezirk.

Die Rechtsanwälte, die bei dem Bundesgerichtshof zugelassen sind, bilden die Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof.

Die Beschlüsse der Rechtsanwaltskammern werden in Versammlungen der Kammer gefasst.

Der von der Versammlung der Kammer gewählte Vorstand wählt aus seiner Mitte ein Präsidium, das die Kammer nach außen hin vertritt. Es vermittelt den geschäftlichen Verkehr und führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Versammlung der Kammer aus. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- Beratung und Belehrung der Mitglieder der Kammer in Fragen der Berufspflichten.
- Vermittlung bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer und bei Streitigkeiten zwischen diesen und ihren Auftraggebern.
- Überwachung dahin, ob die Mitglieder der Kammer die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen.
- Handhabung des Rügerechts bei Pflichtverstößen.
- Erstattung von Gutachten auf Anforderung von Gerichten oder Behörden.
- Die Veredigung der neu zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Auf Antrag hat der Vorstand bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer und bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kammer und ihren Auftraggebern zu vermitteln; er kann auch Vorschläge zur Schlichtung unterbreiten.

In Aufsichts- und Beschwerdesachen hat der Rechtsanwalt dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer oder einem beauftragten Mitglied des Vorstandes Auskunft zu geben sowie auf Verlangen seine Handakten vorzulegen oder zu erscheinen (§ 56 BRAO). Diese Pflicht entfällt u.a., wenn der Rechtsanwalt dadurch seine Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzen oder sich durch wahrheitsgemäße Beantwortung oder Vorlage seiner Handakten die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat, einer Ordnungswidrigkeit oder einer Berufspflichtverletzung verfolgt zu werden und er sich hierauf beruft.

Um den Rechtsanwalt zur Erfüllung dieser Pflichten anzuhalten, kann gegen ihn ein Zwangsgeld festgesetzt werden (§ 57 BRAO).

Bei geringeren Verstößen gegen Berufspflichten kann der Vorstand das Verhalten eines Rechtsanwalts rügen. Zuvor ist dieser zu hören (§ 74 BRAO). Gegen den Rügebescheid kann der Rechtsanwalt Einspruch erheben und, wird sein Einspruch zurückgewiesen, die Entscheidung des Anwaltsgerichts beantragen.

Die Rechtsanwaltskammern sind die zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz. Sie sind für ihren Bereich für die Angelegenheiten der Ausbildung zuständig. Bei ihnen bestehen die Berufsbildungsausschüsse.

Vielfach organisieren die Rechtsanwaltskammern Fortbildungen, insbesondere solche für Fachanwälte.

F. Der Deutsche Anwaltverein und internationale Anwaltsorganisationen

I. Der Deutsche Anwaltverein

- 19** Der Deutsche Anwaltverein e.V. (DAV) ist der Dachverband der örtlichen Anwaltvereine. Ihm gehören mehr als 250 örtliche Anwaltvereine mit über 60.000 Mitgliedern an.

Der Sitz des DAV ist

Littenstraße 11,
10179 Berlin
Telefon: 030 7261520
Telefax: 030 726152191
E-Mail: dav@anwaltverein.de
Internet: www.anwaltverein.de

Der DAV bezweckt die Förderung aller beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Rechtsanwaltschaft. Mit den örtlichen Anwaltvereinen einerseits sowie der Bundesrechtsanwaltskammer und den einzelnen Rechtsanwaltskammern andererseits besteht eine enge Zusammenarbeit. Der DAV wird bei Gesetzgebungsvorhaben angehört. Zur Vorbereitung von Beschlüssen und zu Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen bestehen 37 Ausschüsse.

In 30 Arbeitsgemeinschaften für verschiedene Rechtsgebiete können die Mitglieder ihre Erfahrungen austauschen und sich auf den Rechtsgebieten fortbilden, in denen das Schwergewicht ihrer beruflichen Tätigkeit liegt oder liegen soll.

Der Deutsche Anwaltstag findet jährlich statt. Auf ihm werden aktuelle Fragen der Rechts- und Berufspolitik erörtert.

Das monatlich gedruckt und digital erscheinende Anwaltsblatt informiert über Themen und Entscheidungen, die für die Berufsausübung wichtig sind. Zahlreiche Beiträge und Informationen finden sich auch unter anwaltsblatt.anwaltverein.de.

II. DAV-Service

Die Mitglieder des DAV können u.a. auf folgende weitere Einrichtungen zurückgreifen:

- Ansriftenzentrale des DAV mit der laufenden Erfassung der Daten der Anwaltschaft
- Kartei ausländischer Rechtsanwälte, mit denen in deutscher Sprache korrespondiert werden kann
- DAV-Ratgeber mit praktischen Hinweisen für junge Rechtsanwälte
- Gruppen-Krankenversicherungsverträge und Kapitalversicherung mit Berufsunfähigkeitsversicherung
- Deutsche Anwaltsauskunft, bei der unter der Rufnummer 01805 – 181805 oder unter www.anwaltsauskunft.de Rechtsanwälte benannt werden, die mit besonderen Qualifikationen zum Fall des Anrufers passen. Für jedes DAV-Mitglied besteht ein Datenbogen über die von ihm mitgeteilten Qualifikationen (z.B. Fachanwaltschaft), Tätigkeits- und Interessenschwerpunkte und Sprachkenntnisse.

20

III. Landesgruppen des DAV

In den meisten Bundesländern bestehen Landesgruppen des DAV. Sie werden gebildet aus den dort ansässigen örtlichen Anwaltvereinen. Die Landesgruppen befassen sich mit der Gesetzgebung ihres Bundeslandes und mit der Förderung regionaler anwaltlicher Interessen.

21

IV. Die örtlichen Anwaltvereine

Zur Zeit gibt es 253 örtliche Anwaltvereine. Diese sind Mitglieder des DAV und kümmern sich um Belange der Anwaltschaft im Bezirk ihrer Gerichte. Sie unterstützen ihre Mitglieder in Fragen der Büroorganisation und Rationalisierung, führen Veranstaltungen – zum Teil mit Juristen der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Behörden – durch und bieten Fortbildungsveranstaltungen an. Häufig unterhält der Anwaltverein eine Bücherei mit spezieller Fachliteratur sowie für Recherchen die Nutzung einer juristischen Datenbank.

22

V. Internationale Anwaltsorganisationen

- 23 Bedeutende internationale Organisationen sind:
- International Bar Association (IBA),
www.ibanet.org
 - Union International des Avocats (UIA),
www.uianet.org
 - Association Internationale des Jeunes Avocats (A.I.J.A.),
www.aija.org
 - American Bar Association (ABA)
www.americanbar.org

VI. Bilaterale Juristenvereinigungen

- 24 Juristenvereinigungen, die dem Gedankenaustausch und der beruflichen Zusammenarbeit dienen, bestehen heute für fast alle europäischen Länder wie auch für solche Staaten, mit denen intensiver Rechts- und Wirtschaftsverkehr stattfindet. Die Einzelheiten können über den DAV erfragt werden.

G. Weitere Einrichtungen von Bedeutung für die Rechtsanwaltschaft

I. Hans Soldan GmbH

- 25 Die Hans Soldan GmbH ist ein wichtiger Anbieter im Bereich des Berufs- und Fachbedarfs von Rechtsanwälten und Notaren. Das Angebotsspektrum reicht von einem großen Produktsortiment für den Büro- und Kanzleibedarf über die juristische Versandbuchhandlung SoldanBuch.de, die hauseigene Druckerei SoldanMedien.de bis hin zu Datenbanken, aktuellen Informationen und RechtsLinks® auf dem Marktplatz-Recht.de.

Die Hans Soldan Stiftung fördert universitäre Einrichtungen und Institutionen der Anwaltschaft in beträchtlicher Höhe zum Zweck der Aus- und Fortbildung des Berufsstandes sowie der Kanzlei-Mitarbeiter. Das gemeinnützige und unabhängige Soldan Institut für Anwaltmanagement e.V. sieht seine Aufgabe darin, die Strukturentwicklung der Anwaltschaft und der sich hieraus ergebenden Bedingungen für ein erfolgreiches und zukunftsorientiertes Management von Anwaltskanzleien zu erforschen. Die Ergebnisse werden regelmäßig in einer eigenen Schriftenreihe veröffentlicht.

II. Die Deutsche AnwaltAkademie e.V.

- 26 Die Deutsche AnwaltAkademie ist eine Gründung des DAV unter Förderung der Hans-Soldan-Stiftung. Sie führt auf fast allen Rechtsgebieten Seminare und Intensivlehrgänge für Rechtsanwälte, Anwaltsnotare und Fortbildungen für Mitarbeiter durch.

Deutsche AnwaltAkademie e.V.
Littenstraße 11
10179 Berlin
Telefon: 030 7261530, Telefax: 030 72615311
E-Mail: daa@anwaltakademie.de Internet:
www.anwaltakademie.de

III. Deutsches Anwaltsinstitut e.V.

Das Deutsche Anwaltsinstitut, eine Einrichtung der Bundesrechtsanwaltskammer und der Rechtsanwaltskammern, will die Aus- und Fortbildung der Rechtsanwälte und Notare fördern und in beruflichen Angelegenheiten wissenschaftlich beraten. Das Institut führt regelmäßig Lehrgänge und Tagungen durch, insbesondere auch Intensivlehrgänge zum Erwerb der besonderen Kenntnisse auf den Gebieten, die zur Qualifikation als Fachanwalt erforderlich sind.

27

Deutsches Anwaltsinstitut e.V.
Universitätsstraße 140
44799 Bochum
Telefon: 0234 970640, Telefax: 0234 703507
E-Mail: info@anwaltsinstitut.de
Internet: www.anwaltsinstitut.de

IV. DATEV – Datenverarbeitung und Dienstleistung für den steuerberatenden Beruf eG

Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft können nur Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Rechtsanwälte, Steuerberatungsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften erwerben. Hierfür ist die Zeichnung von mindestens drei Geschäftsanteilen von je 255,00 EUR erforderlich.

28

DATEV e.G.
Paumgartnerstraße 6–14 90429 Nürnberg
Telefon: 0911–319–0, Telefax: 0911–147–43196
E-Mail: info@datev.de
Internet: www.datev.de

V. Deutscher Juristentag e.V.

Auf der Grundlage der Tradition des 1860 gegründeten Deutschen Juristentages veranstaltet dieser Verein, dem Juristen aller Sparten angehören (Richter, Rechtsanwälte, Notare, Staatsanwälte, Verwaltungsjuristen, Juristen in der Wirtschaft u.a.), alle zwei Jahre eine große Veranstaltung. Dabei werden Reformvorschläge für den Gesetzgeber erarbeitet, ein Meinungsaustausch zwischen den Juristen durchgeführt und es werden die Interessen des Juristenstandes in der Öffentlichkeit vertreten. Mitglieder des Vereins können alle Juristen sein.

29

Deutscher Juristentag e.V.
Postfach 11 69 53001 Bonn
Telefon: 0228 9839185, Telefax: 0228 9839140
E-Mail: info@djt.de
Internet: www.djt.de

VI. Selbsthilfe der Rechtsanwälte e.V.

- 30 Der Verein „Selbsthilfe der Rechtsanwälte e.V.“ hat sich zur Aufgabe gemacht, Maßnahmen für die wirtschaftliche Sicherung von Rechtsanwälten durchzuführen. Der Verein hat zurzeit über 5000 Mitglieder. Er hat Gruppenversicherungsverträge für seine Mitglieder und deren Angehörige abgeschlossen, einen Hilfsfonds gegründet und berät seine Mitglieder in Versicherungs- und Versorgungsangelegenheiten.

Selbsthilfe der Rechtsanwälte e.V.

Barer Str. 3/I 80333 München

Telefon: 089 593437, Telefax: 089 593438

E-Mail: info@selbsthilfe-ra.de

Internet: www.selbsthilfe-ra.de

VII. Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht

- 31 In der

Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR)

Theodor-Heuss-Ring 32 50668 Köln

Telefon: 0221 789 59-330, Telefax: 0221 789 59-340

E-Mail: office@grur.de

Internet: www.grur.org

sind sowohl Richter, Rechtsanwälte und Patentanwälte als auch Firmen, Behörden und Vereine zusammengeschlossen, die an dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und Urheberrechtes – national wie international – besonders interessiert sind.

H. Die Berufsausübung des Rechtsanwalts

I. Kanzlei

- 32 Rechtsanwälte und Berufsausübungsgesellschaften müssen im Bezirk der Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied sie sind, eine Kanzlei einrichten und unterhalten (§ 27 BRAO); Zweigstellen sind zulässig. Zum Begriff der Kanzlei gehören Räume, in denen die berufliche Tätigkeit ausgeübt wird und in denen sie zu den üblichen Bürozeiten zu erreichen sind.

II. Rechtsanwälte in ständigen Dienstverhältnissen (Syndikusrechtsanwälte)

- 33 Juristen, die im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses für einen Arbeitgeber, der nicht selbst Rechtsanwalt ist, anwaltlich tätig sind, können als Syndikusrechtsanwälte zugelassen werden.

Eine anwaltliche Tätigkeit liegt vor, wenn das Arbeitsverhältnis durch folgende fachlich unabhängig und eigenverantwortlich ausübende Tätigkeiten sowie durch folgende Merkmale geprägt ist:

1. die Prüfung von Rechtsfragen, einschließlich der Aufklärung des Sachverhalts, sowie das Erarbeiten und Bewerten von Lösungsmöglichkeiten,
2. die Erteilung von Rechtsrat,
3. die Ausrichtung der Tätigkeit auf die Gestaltung von Rechtsverhältnissen, insbesondere durch das selbstständige Führen von Verhandlungen, oder auf die Verwirklichung von Rechten und
4. die Befugnis, nach außen verantwortlich aufzutreten.

Nicht zugelassen wird daher, wer sich an Weisungen zu halten hat, die eine eigenständige Analyse der Rechtslage und eine einzelfallorientierte Rechtsberatung ausschließen, also nicht über die nötige Unabhängigkeit verfügt.

Die Befugnis des Syndikusrechtsanwalts zur Beratung und Vertretung beschränkt sich auf die Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers. Er darf diesen jedoch in Zivilsachen nicht vor dem Landgericht, dem Oberlandesgericht und dem Bundesgerichtshof vertreten sowie vor dem Landesarbeitsgericht und dem Bundesarbeitsgericht; auch in Straf- und Bußgeldverfahren gegen den Arbeitgeber besteht ein Vertretungsverbot.

III. Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)

Der Rechtsanwalt ist der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten (§ 3 BRAO). Andere dürfen außergerichtliche Rechtsdienstleistungen – dies sind alle Tätigkeiten in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordern – nur erbringen, wenn diese als Nebenleistung zum Berufs- und Tätigkeitsbild gehören. Dies gilt insbesondere für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in ihrem Aufgabenbereich, jedoch auch für Architekten im Zusammenhang mit den von ihnen zu erbringenden Leistungen. Erlaubt sind auch Rechtsdienstleistungen als Nebenleistungen im Zusammenhang mit

34

- Testamentvollstreckung,
- Haus- und Wohnungsverwaltung, WEG-Verwaltung
- Fördermittelberatung.

Berufs- und Interessenvereinigungen (Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften) wie auch öffentliche und öffentlich anerkannte Stellen (z.B. Verbraucherberatung) dürfen Rechtsdienstleistungen erbringen, soweit dies auf den satzungsmäßigen Aufgabenbereich beschränkt ist. Mietervereine dürfen also nicht im Straßenverkehrsrecht beraten, der ADAC nicht im Mietrecht.

Für Rechtsdienstleistungen in den Bereichen

- Inkasso,
- Rentenberatung,
- Beratung im ausländischen Recht

bedarf es der Registrierung im Rechtsdienstleistungsregister; diese setzt neben der persönlichen Zuverlässigkeit auch den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung über wenigstens 250.000,00 EUR sowie eine besondere Sachkunde voraus (§ 10 RDG). Das Register ist öffentlich und kann im Internet unter www.Rechtsdienstleistungsregister.de eingesehen werden.

Nicht registrierte Personen dürfen Rechtsdienstleistungen unentgeltlich erbringen. Sofern dies nicht innerhalb familiärer, nachbarlicher oder sonstiger enger persönlicher Beziehungen geschieht, darf dies nur durch jemanden geschehen, der die Befähigung zum Richteramt hat.

IV. Versagung der Berufstätigkeit (Interessenkollision und Vorbefassung)

Der Rechtsanwalt vertritt die Interessen seines Mandanten ohne Rücksicht auf die Interessen Dritter. Er darf nicht tätig werden, wenn die Gefahr der Interessenkollision – also die Wahrnehmung widerstreitender Interessen in derselben Rechtssache – besteht (§§ 43a Abs. 4 BRAO, 3 BORA).

35

Erkennt der Rechtsanwalt nachträglich, dass widerstreitende Interessen bestehen, muss er das Mandat sofort niederlegen. Das Einverständnis der Mandanten lässt diese Pflicht nicht entfallen. Ist versehentlich die Vertretung für beide Seiten angenommen, was vor allem in größeren Sozietäten vorkommen kann, sind beide Mandate niederzulegen. Bei Annahme eines Mandats ist daher eine Kollisionsprüfung durchzuführen. Die heutige Anwaltssoftware erleichtert diese; wichtig ist daher eine sorgfältige Erfassung der Namen.

Lassen sich zwei Rechtsuchende gleichzeitig beraten oder erscheint ein Beauftragter für einen Mandanten, ist zunächst zu klären, von wem und für wen das Mandat übernommen wird. Vor allem in Familiensachen besteht die Gefahr einer Interessenskollision (Näheres in § 30 Rdn 1).

Widerstreitende Interessen liegen nicht vor, wenn der Rechtsanwalt sich gegenüber mehreren Mandanten verpflichtet, Ansprüche gegen ein und denselben Schuldner durchzusetzen und insbesondere die Zwangsvollstreckung gegen diesen zu betreiben. Jedoch wäre eine Bevorzugung eines Mandanten pflichtwidrig.

Im Einverständnis aller Beteiligten darf der Rechtsanwalt als unparteiischer Mittler tätig sein. Dies bezieht sich sowohl auf die Gestaltung rechtlicher Beziehungen als auch auf den Ausgleich von Konflikten. Eine solche Tätigkeit für mehrere Beteiligte erfordert ein hohes Maß an Unabhängigkeit und Fairness. Gelingt der Ausgleich der beiderseitigen Interessen nicht, muss das Mandat gegenüber beiden niedergelegt werden; eine spätere einseitige Vertretung ist nicht mehr statthaft.

Der Rechtsanwalt, der auch Notar ist, muss darüber hinaus alle Einschränkungen beachten, die ihm das besondere Berufsrecht des Notars auferlegt.

Tätigkeitsverbote bestehen in Fällen der sog. Vorbefassung (§ 45 BRAO), wenn also der Rechtsanwalt in der gleichen Rechtssache zuvor in einer anderen Funktion z.B. als Richter oder Staatsanwalt tätig war. Ihm ist auch untersagt, ein Amt – z.B. als Insolvenzverwalter – zu übernehmen, wenn er in der gleichen Rechtssache zuvor als Rechtsanwalt Interessen eines Mandanten vertreten hat.

Die Tätigkeitsverbote gelten auch für die Partner des Rechtsanwalts und für Berufsausübungsgesellschaften (§ 59e BRAO), nicht jedoch für Bürogemeinschaften (§ 3 Abs. 3 BORA). Ausnahmsweise gilt das Verbot nicht, wenn die betroffenen Mandanten trotz früherer Tätigkeit eines Rechtsanwalts nach umfassender Information in Textform der Tätigkeit zugestimmt haben und geeignete Vorkehrungen die Einhaltung der Verschwiegenheit des Rechtsanwalts sicherstellen. In § 3 Abs. 4 BORA wird dies wie folgt präzisiert:

- Der Rechtsanwalt darf in einem Mandat nach § 43a Abs. 4 Satz 4 BRAO (Befreiung von der Sozietäterstreckung mit Zustimmung der Mandanten) nur tätig werden, wenn durch getrennte Bearbeitung die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht sichergestellt ist. Dafür ist, über die allgemeinen Anforderungen des § 2 [BORA, Verschwiegenheit] hinaus, insbesondere erforderlich
1. die inhaltliche Bearbeitung der widerstreitenden Mandate ausschließlich durch verschiedene Personen,
 2. der Ausschluss des wechselseitigen Zugriffs auf Papierakten sowie auf elektronische Daten einschließlich des besonderen elektronischen Postfachs und das Verbot an die mandatsarbeitenden Personen, wechselseitig über das Mandat zu kommunizieren.
 3. Die Einhaltung dieser Vorkehrungen ist zum jeweiligen Mandat zu dokumentieren.

Anwaltsverträge, die gegen das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen oder gegen ein Tätigkeitsverbot verstoßen, sind nichtig. Muss das Mandat wegen einer später aufgetretenen oder später erkannten Interessenskollision niedergelegt werden, besteht in der Regel für die bis dahin entfaltete Tätigkeit kein Vergütungsanspruch, weil für die Beauftragung eines neuen Rechtsanwalts die gleichen Gebühren entstehen.

V. Schweigepflicht des Rechtsanwalts und seiner Mitarbeiter; Pflichten als Zeugen im Prozess

36 Der Rechtsanwalt und seine Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen keine Tatsachen weitergeben, die ihnen aus ihrer beruflichen Tätigkeit bekannt sind.

Nach § 203 StGB werden Rechtsanwälte und ihre Mitarbeiter mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn sie unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbaren, das ihnen bei ihrer Berufsausübung anvertraut oder sonst bekannt geworden ist.

Nach den Prozessordnungen sind Rechtsanwälte und ihre Mitarbeiter, die in einem Prozess als Zeuge vernommen werden, zur Zeugnisverweigerung berechtigt (§ 383 ZPO und §§ 53 und 53a StPO). Sie dürfen und müssen nur dann aussagen, wenn der Mandant dazu ausdrücklich die Genehmigung erteilt.

Häufig erscheinen Mandanten zur Besprechung mit Familienangehörigen oder Freunden. Daraus darf nicht ohne Weiteres auf eine unbeschränkte Befreiung von der Schweigepflicht diesen gegenüber geschlossen werden. Klarzustellen ist deshalb, ob und inwieweit diesen Informationen gegeben werden dürfen. Schutz vor späteren Problemen schafft die schriftliche Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht.

VI. Der Anwaltsvertrag

1. Der Inhalt des Anwaltsvertrages

Der Anwaltsvertrag ist ein Dienstvertrag, der eine entgeltliche Geschäftsbesorgung im Sinne von § 675 BGB zum Inhalt hat. In besonderen Fällen kann der Anwaltsvertrag auch ein Werkvertrag sein. Gegenstand des Werkvertrags ist es, einen bestimmten Erfolg durch die Leistung des Rechtsanwaltes hervorzubringen. Dies ist bei der Abfassung von Verträgen und Gutachten usw. nicht ohne Weiteres anzunehmen; jedenfalls dann nicht, wenn die Dienstleistung in Form der Beratung und des Beistandes im Vordergrund steht.

Der Rechtsanwalt wird entgeltlich tätig. Keine Partei, die eine Leistung des Rechtsanwaltes in Anspruch nimmt, kann erwarten, dass der Rechtsanwalt unentgeltlich arbeitet. Allerdings muss der Mandant vor der Übernahme des Mandats auf die Gebühren hingewiesen werden, die nach dem Gegenstandswert entstehen (§ 49b Abs. 5 BRAO). Wird dies versäumt, verliert der Rechtsanwalt ggf. seinen Vergütungsanspruch. Wird das Mandat von mehreren erteilt, sollte auch darauf hingewiesen werden, dass jeder Auftraggeber für die gesamte Vergütung haftet.

Wird lediglich aus Gefälligkeit ein Rechtsrat gegeben, so liegt keine vertragliche Berufsausübung, sondern eine unverbindliche Äußerung vor.

Im Rahmen des Dienstvertrages leistet der Rechtsanwalt in freier Berufsausübung Dienste höherer Art; diese sind persönlich zu erbringen. Bei der Mandatserteilung an eine Sozietät ist anerkannt, dass die Sozietäten grundsätzlich bestimmen dürfen, wer von ihnen das Mandat bearbeiten soll. Dementsprechend haften alle Sozietäten gemeinsam und gesamtschuldnerisch bei Fehlern auf Schadensersatz.

2. Das Zustandekommen des Anwaltsvertrages

Dem Rechtsanwalt steht es frei, ob er ein Mandat annehmen will oder nicht; er darf einen Auftrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Erfolgt die Ablehnung nicht unverzüglich, ist ein Schaden zu ersetzen, der aus einer schuldhaften Verzögerung dieser Erklärung entsteht (§ 44 BRAO). Diese Pflicht besteht, weil der Mandant in der Lage sein muss, unter Berücksichtigung der materiellen oder prozessualen Fristen gegebenenfalls einen anderen Rechtsanwalt zu beauftragen. Jeder Sozius ist berechtigt, Mandate für die ganze Sozietät entgegenzunehmen, auch wenn ein Auftragsschreiben nur an einen Sozius gerichtet ist. Bei der Beauftragung über den Rechtsschutzversicherer kommt der Anwaltsvertrag nur zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Rechtsanwalt zustande. Ein unmittelbares Vertragsverhältnis zum Rechtsschutzversicherer besteht nicht.

3. Der Inhalt des Mandats

Wer einen Rechtsanwalt in Anspruch nimmt und dabei nicht zu erkennen gibt, er bedürfe seines Rates nur in einer bestimmten Richtung, will eine allgemeine und möglichst erschöpfende Belehrung über die sachliche Durchführung des erbetenen Rates, über das damit verbundene Risiko oder über die zur Abwendung von Schaden zu treffenden Maßnahmen haben. In der Rechtsprechung wird von dem Rechtsanwalt die

37

38

39